

#prokulturkantonzürich

STATUTEN

Verein Pro Kultur Kanton Zürich

Art. 1 Bezeichnung

- 1 Unter der Bezeichnung Pro Kultur Kanton Zürich besteht ein Verein nach Artikel 60 ff ZGB. Sitz des Vereins ist Zürich.

Art. 2 Zweck

- 2.1 Der Verein Pro Kultur Kanton Zürich setzt sich für eine umfassende Förderung des Kunst- und Kulturschaffens im Kanton Zürich und dessen Gemeinden ein.
- 2.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

Art. 3 Einzelmitgliedschaft

- 3 Mitglied werden können Kulturschaffende und Kulturvermittelnde, Künstlerinnen und Künstler aller Sparten, die in der Schweiz leben oder einen Bezug zur Schweiz haben sowie Menschen, welche den Vereinszweck unterstützen. Der Beitritt erfolgt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages.

Art. 4 Kollektivmitgliedschaft

- 4 Mitglied werden können Kulturinstitutionen sowie Vereine und sonstige juristische Personen sowie Körperschaften öffentlichen Rechts welche in der Schweiz aktiv sind oder einen Bezug zur Schweiz haben und den Vereinszweck unterstützen. Der Beitritt erfolgt mit der Bezahlung des ersten Mitgliederbeitrages.

Art 5 Austritt

- 5.1 Der Austritt kann jederzeit schriftlich, unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, jeweils auf Ende eines Kalenderjahres, erklärt werden.
- 5.2 Der Ausschluss kann durch Vorstandsbeschluss wegen Nichtbezahlung der Vereinsbeiträge, Zuwiderhandlung gegen Statuten sowie bei schwerwiegender oder wiederholter Zuwiderhandlung gegen die Vereinsinteressen erfolgen.
- 5.3 Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte oder Ansprüche an den Verein.

Art. 6 Beiträge / Finanzen

- 6.1 Der Verein finanziert seine Aktivitäten aus Mitgliederbeiträgen, Beiträgen der öffentlichen Hand, von Stiftungen, Gönnern und Privaten sowie aus Einnahmen von Veranstaltungen.
- 6.2 Jedes Mitglied ist zur Zahlung regelmässiger Beiträge verpflichtet. Der Mitgliederbeitrag wird durch ein Beitragsreglement von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 6.3 Vereinsmitglieder sind ausschliesslich mit dem festgelegten Mitgliederbeitrag haftbar. Jede weitere persönliche Haftbarkeit für vom Verein eingegangener Verpflichtungen entfallen.

Art. 7 Organisation

- 7.1 Die Mitglieder bringen ihren Willen zum Ausdruck durch:
Mitgliederversammlung (MV) und Vorstand (VS)
- 7.2 Mitgliederversammlung: Die ordentliche MV findet mindestens einmal jährlich statt. Sie bestimmt die allgemeinen Richtlinien des Vereins, genehmigt allfällige Verträge mit anderen Organisationen, nimmt die Rechnung ab und legt das Beitragsreglement fest. Sie wird durch den Vorstand mittels Briefpost oder elektronisch verschickter Traktandenliste eingeladen. Sie wählt den Vorstand und die Präsidentin bzw. den Präsidenten sowie die Rechnungsprüferin oder den Rechnungsprüfer. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können ausserdem vom Vorstand oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitgliederstimmen einberufen werden.
- 7.3 Kollektivmitglieder mit regelmässigen Betriebsbeiträgen des Kantons Zürich verfügen an der Mitgliederversammlung über drei Stimmen, Einzelmitglieder und alle anderen Kollektivmitglieder über eine Stimme.
- 7.4 Vorstand: der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und vollzieht die Beschlüsse der MV. Er besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin und wenigstens zwei weiteren Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Seine Amtsdauer beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Art. 8 Geschäftsführung / Rechnungsprüfung

- 8.1 Der Vorstand kann eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einstellen; sie oder er führt die von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand beschlossenen Geschäfte aus, verwaltet den Verein und vertritt diesen in Absprache mit dem Vorstand nach aussen. Sie oder er ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich.
- 8.2 Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsprüferin oder einen Rechnungsprüfer. Diesem oder dieser wird Einblick in die gesamten Finanzunterlagen des Vereins gewährt. Sie oder er prüft jährlich die Rechnung und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

Art. 9 Auflösung / Liquidation

- 9.1 Der Verein Pro Kultur Kanton Zürich kann sich mit 2/3 Mehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder auflösen.
- 9.2 Bei der Auflösung des Vereins geht ein allfälliges Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zielsetzung über.

Art. 10 Schlussbestimmungen

- 10 Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung vom 22. Januar 2018 sofort in Kraft.